

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1853**

20 (29.4.1853)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 29. April 1853.

Nro. 7,218.

Die Tarife für die neu errichtete Haltstation Auggen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Generalverfügung vom 22. d. M. Nr. 6,886 (Verordnungsblatt Nr. XVI) werden hiemit die Tarife für den Gepäcktransport, sowie den Transport einzelner kleiner Thiere und die Distanztabelle nach und von der neu errichteten Haltstation Auggen bekannt gemacht. Die Personentaxen für die Station Auggen sind in dem neuen Personentransport-Tarife angegeben.

Die zum Aufhängen in den Wartsälen u. und zum Gebrauch bei dem Expeditionsdienste bestimmten Tarife werden den Großherzoglichen Eisenbahnämtern unverweilt durch das Controlbureau zugehen.

Carlsruhe, den 27. April 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. Eckardt.

Nro. 7,231.

Den Personentarif für die Großherzogliche Eisenbahn betreffend.

Zufolge höchster Anordnung werden vom 1. Mai dieses Jahres an, unter Aufhebung der Stehwagen, zum Transport von Personen auf der Großherzoglichen Eisenbahn nur Wagen I., II. und III. Classe verwendet werden.

Die bisherigen Taxen für die I. und II. Wagenclasse bleiben vorerst unverändert.

Die Taxe für die III. Wagenclasse wird dagegen unter Bemessung der Entfernungen nach geographischen Meilen und Zehntelsmeilen von bisherigen  $9\frac{1}{6}$  fr. auf 8 fr. für die Person und Meile ermäßigt, wobei die einzelnen Taxbeträge in bisheriger Weise auf Groschen abzurunden sind.

Auf die für die Seitenbahn zwischen Dos und Baden bestehende und auch fernerhin beizubehaltende Ausnahmestaxe findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Bei der Miethe einzelner Wagenabtheilungen oder ganzer Wagen werden je vier Plätze nur zu drei Plätzen bezahlt; es dürfen jedoch in die gemietete Abtheilung nicht mehr Personen aufgenommen werden, als die reglementsmäßige Zahl von Plätzen beträgt, wobei Kinder nach den Vorschriften des Reglements berechnet werden.

Traglasten bis zu 60 Pfund, welche Reisenden III. Classe gehören, werden, wie bisher die den Stehwagenreisenden zugehörigen Traglasten, frei befördert.

Die nach obiger Bestimmung berechneten Tarife:

- 1) für die Beförderung von Personen auf der Großherzoglichen Eisenbahn (Beilage A),
  - 2) der combinirten Taxen für Personenbeförderung auf der Main-Neckar-, Main-Weser-, Frankfurt-Offenbacher- und der Großherzoglich Badischen Eisenbahn, sowie nach und von den Stationen Basel und Straßburg (Beilage B)
- werden den Großherzoglichen Post- und Eisenbahnanstalten in der für den Dienst noch weiter erforderlichen Anzahl Exemplaren durch das Controlbureau übersendet werden.

Carlsruhe, den 28. April 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.  
v. Reizenstein. vdt. Eckardt.

Nro. 7,294.

Die Eisenbahnfahrtaxen für Auswanderer betreffend.

Durch Erlass Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. d. Mts. Nr. 1,821 sind die mit diesseitiger Generalverfügung vom 11. März v. J. Nr. 3,821 (Verordnungsblatt Nr. V) verkündeten Bestimmungen bezüglich der Eisenbahnfahrtaxen für Auswanderer dahin beschränkt worden, daß vom 1. Mai d. J. an bei dergleichen Transporten keine Ermäßigung der Personentaxe mehr einzutreten, sondern die ihnen zukommende Vergünstigung sich nur auf Bewilligung eines Freigewichts von zwei Centner für die Person zu erstrecken hat.

Indem man den Großherzoglichen Eisenbahnanstalten hiervon Nachricht gibt, werden dieselben beauftragt, bei Auskunftsertheilung an Auswanderer darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Miethe einzelner Wagenabtheilungen oder ganzer Wagen für je vier Plätze nur die Taxe für drei Plätze berechnet wird.

Carlsruhe, den 28. April 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.  
v. Reizenstein. vdt. Eckardt.